

Mannheim

2. FERTIGUNG

Rheinau

# BEBAUUNGSPLAN Nr. 85/10 FÜR DIE GRUNDSTÜCKE HASSLOCHER STRASSE 74 - 78

39

M. 1:1000

## Erläuterung :

	<p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES</p> <p>REINES WOHNGEBIET</p> <p>GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>OFFENE BAUWEISE</p> <p>SATTELDACH</p> <p>ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)</p> <p>WOHNBAUFLÄCHE</p> <p>HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG</p> <p>NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE</p> <p>NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE</p> <p>VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE</p> <p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR GARAGEN</p> <p>FIRST - BZW. HAUPTGEBÄUDERICHTUNG</p> <p>MÜLLBEHÄLTER</p>
--	---

HINWEIS : DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF  
§ 111 (1) LBO

MANNHEIM, DEN 20.4.1979

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

*[Handwritten Signature]*  
BÜRGERMEISTER

## Schriftliche Festsetzung :

- \* 1. DIE SATTELDÄCHER MÜSSEN IN EINER NEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 35° ERRICHTET WERDEN.
- \* 2. DIE REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE ANEINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
- \* 3. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN GEHWEG-HINTERKANTE UND VORDERKANTE - GARAGE MINDESTENS 5,00 m BETRAGEN.
- 4. GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNZULÄSSIG, SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND.
- \* 5. MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON 12,00 m, GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUFZUSTELLEN.
- \* 6. DER FUSSBODEN - ERDGESCHOSS WIRD BEI REIHENHÄUSERN BIS  $\leq 0,50$  m, BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE, FESTGELEGT.
- 7. DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BAU NVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BBAUG HINZUZURECHNEN.

Nr. 13.24/02.19/149.

Genehmigt (§ 11 BBAUG, § 111 LBO

Karlsruhe, den 06.05.1980

Regierungspräsidium

Karlsruhe

*Heinrich*MANNHEIM, DEN 20.4.1979

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim  
am 22.1.80 als Satzung beschlossene  
Bebauungsplan (§ 10 BBAUG.) ist nach  
§ 12 BBAUG. am 13.6.80 rechts-  
verbindlich geworden.

Mannheim, den 13.6.80

Stadt Mannheim

Bürgermeister

*[Signature]*

